



Kommission

**Liberales
Gemeindefinanzreform**

**Vorsitzender:
Prof. Dr. Andreas Pinkwart, MdB**

Stand. 1. August 2003

Liberales Gemeindefinanzreform

Berechnungen auf Grundlage des Zahlenmaterials aus
der Gemeindefinanzreformkommission der Bundesregierung

Das aktuelle Papier steht unter www.Andreas-Pinkwart.de zum Download bereit

Gliederung

I.	Problemstellung	3
	1. Situation der Gemeinden	3
	2. Bürokratische und konjunkturanfällige Gewerbesteuer	3
	3. „Das deutsche Steuerchaos“	5
	4. Mangel an Wettbewerbsföderalismus	5
II.	Zielsetzung	5
	1. Stärkung der Gemeinden.....	5
	2. Kommunalfinanzen auf solide Grundlage stellen	6
	3. Einfache, niedrige und gerechte Steuern.....	6
	4. Stärkung des Wettbewerbsföderalismus	6
III.	Lösungskonzept	7
	A. Finanzautonomie der Kommunen stärken	7
	1. Gewerbesteuer abschaffen	7
	2. Kommunalsteuer einführen	8
	3. Einkommen- und Körperschaftsteuer anpassen.....	9
	4. Gemeinden an der Umsatzsteuer stärker beteiligen.....	11
	5. Den Kommunalen Finanzausgleich anpassen.....	11
	6. Finanzielle Auswirkungen des Reformvorschlages	12
	7. Stadt-Umland-Auswirkungen	17
	8. Steuerrechtliche Aspekte	18
	9. Administrierbarkeit	18
	B. Leistungsfähigkeit der kommunalen Ebene nachhaltig verbessern	21
	1. Konnexitätsprinzip ins Grundgesetz und in die Länderverfassungen aufnehmen	21
	2. Mischfinanzierungen beseitigen	22
	3. Mitwirkungsrechte der kommunalen Ebene verbessern.....	22
	4. Gestaltungsfreiheit der Kommunen erhöhen.....	23
	5. Privatisierungsspielräume besser nutzen	23
	6. Arbeitslosen- und Sozialhilfe zusammenlegen	24
	C. Verbesserung der finanziellen Lage der Gemeinden	25
IV.	Reform der Grundsteuer	26
V.	Liberaler Gemeindefinanzreform als Meilenstein auf dem Weg zu einer umfassenden Steuerreform	28
VI.	Kommission Liberaler Gemeindefinanzreform	29

I. Problemstellung

1. Situation der Gemeinden

In diesem Jahr erwarten die Städte und Gemeinden ein Rekorddefizit von insgesamt annähernd 10 Milliarden Euro. Die Gesamtverschuldung wird auf rd. 100 Milliarden Euro ansteigen. Die Gewerbesteureinnahmen sind erneut mit über elf Prozent dramatisch eingebrochen. Parallel dazu steigen die Ausgaben der Gemeinden für die gesetzlich vorgeschriebenen sozialen Leistungen und vielfach überzogener Normen und Standards. Die völlig überzogenen Tarifabschlüsse für den Öffentlichen Dienst haben die Finanzsituation der Gemeinden weiter verschärft.

Der vom Bundestag kürzlich beschlossene Erlass des kommunalen Anteils am Flutopferhilfefonds in Höhe von einmalig rund 0,8 Mrd. Euro ist richtig, bedeutet aber nicht mehr als ein Tropfen auf den heißen Stein. Notwendig wäre mindestens die von Bundesrat und Opposition im Bundestag geforderte Senkung der Gewerbesteuerumlage, um die Gemeinden nachhaltig in der Größenordnung von über 2 Milliarden Euro jährlich zu entlasten. Diesem Schritt hat sich Rot-Grün bislang – selbst in namentlicher Abstimmung – verweigert.

In vielen Städten und Gemeinden herrscht die blanke Not: Dringend erforderliche Reparaturarbeiten an Schulen, Kindergärten, Sportstätten, Krankenhäusern und Straßen werden mangels ausreichender Finanzausstattung nicht vorgenommen. Gelder für Jugendarbeit werden gestrichen. Büchereien, Sportstätten, Museen und Theater werden geschlossen. Eintrittsgelder für verbleibende kommunale Einrichtungen werden bei verkürzten Öffnungszeiten erhöht.

Finanzielle Freiräume für eine aktive und bürgerfreundliche Gestaltung der Kommunalaufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge bestehen in Anbetracht leerer Kassen schon lange nicht mehr. Die kommunale Selbstverwaltung ist in höchstem Maße gefährdet.

Die Haushaltsmisere der Kommunen geht besonders zu Lasten des traditionell hohen Anteils der Städte und Gemeinden an den öffentlichen Investitionen. Die anhaltende Investitionsschwäche der Kommunen verschärft die konjunkturelle Situation zusätzlich und gefährdet die Zukunftsfähigkeit unseres Landes.

2. Bürokratische und konjunkturanfällige Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist eine im internationalen Vergleich nahezu unbekanntes Sonderbelastung für die Unternehmen in Deutschland. Sie wirkt wettbewerbsverzerrend, weil Exporte belastet und Importe nicht belastet werden.

Die Gewerbesteuer ist für die Gemeinden eine besonders wichtige und für viele Gemeinden die Haupteinnahmequelle. Das Aufkommen betrug im Jahr 2001 rund 24,5 Milliarden Euro.

Die Gewerbesteuer ist jedoch für die Haushalte der Gemeinden kein berechenbares und stabiles Fundament: Sie ist stark konjunkturabhängig, da nicht zuletzt nach Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer zum 1.1.1998 die Gewerbesteuer faktisch zu einer reinen Ertragsteuer geworden ist.

Die Gewerbesteuer ist ein Fremdkörper in unserem Steuersystem. Sie steht einer grundlegenden Steuervereinfachung durch die Gleichbehandlung und Zusammenfassung von Einkunftsarten (Einkommen- und Körperschaftsteuer) im Wege.

Die Sonderrolle der Gewerbesteuer erschwert eine gerechte und nachvollziehbare Ausgestaltung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. So müssen die Gemeinden einen Teil der ihnen zustehenden Erträge aus der Gewerbesteuer über die Gewerbesteuerumlage wieder an Bund und Länder abführen.

Um die Kumulation von Einkommen- und Gewerbesteuer zumindest partiell zu beseitigen, wurde zudem die Möglichkeit der Anrechnung geschaffen, die ihrerseits wieder neue Ungerechtigkeiten schafft und die Steuersystematik weiter aushöhlt. Darüber hinaus ist es unwirtschaftlich, dass der Gesetzgeber den Unternehmen die aufwendige Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer zumutet, wenn die Belastung anschließend teilweise wieder neutralisiert wird.

Hinzu kommt, dass aufgrund der Freibeträge nur noch 10% der Gewerbebetriebe zur Gewerbesteuer herangezogen werden, nur 3% aller Gewerbebetriebe erwirtschaften $\frac{2}{3}$ des gesamten Gewerbesteueraufkommens.

Eine weitere Ungerechtigkeit entsteht, wenn die Einkommensteuerschuld wegen kleiner Gewinne gering oder in Folge von Verlusten gleich Null ist. Dann bleibt es bei der Gewerbesteuerbelastung, deren Höhe zudem von Dauerschuldzinsen und anderen Hinzurechnungen abhängt.

Zudem stößt die Gewerbesteuer auch verfassungsrechtlich auf gewichtige Einwände. Durch die einseitig nur Personenunternehmen gewährten pauschalen Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer nach § 35 EStG wird diese materiell zu einer kommunalen Sondersteuer für Kapitalgesellschaften, wobei wegen der zahlreichen Freibeträge und Messzahlenstaffelung nur ertragsstarke Unternehmen betroffen sind. Mit den finanzverfassungsrechtlichen Grundsätzen einer gleichmäßigen und am Leistungsfähigkeitsprinzip orientierten Besteuerung lässt sich die Gewerbesteuer deshalb nicht vereinbaren.

Die Gewerbesteuer belastet als Sondersteuer für Unternehmen Arbeitsplätze und Investitionen. Sie verkompliziert das Steuerrecht und ist als unkalkulierbare Finanzquelle eine fortwährende Existenzbedrohung für die

Gemeinden. Zentraler Reformansatz ist deshalb die Abschaffung der Gewerbesteuer.

3. „Das deutsche Steuerchaos“

Der Zustand des deutschen Steuersystems ist durch den Begriff „Steuerchaos“ am besten zu beschreiben. Das Steuerrecht ist kompliziert und undurchschaubar. Mit zahlreichen Ausnahmen und Sonderregelungen ist in der Vergangenheit der vergebliche Versuch unternommen worden, mit Steuern zu steuern.

Dieser Politikansatz hat zu massiven Verzerrungen und Verwerfungen geführt, die wiederum zu immer neuen Korrekturen führen, um unerwünschten Nebenwirkungen zu begegnen. Unser derzeitiges Steuersystem ist ein Standortnachteil für Deutschland. Es mindert die Bereitschaft insbesondere ausländischer Unternehmen, in Deutschland zu investieren und damit Arbeitsplätze zu schaffen.

Das beschriebene Chaos zeigt sich auch bei den Gemeindefinanzen: Beispielhaft sei hier genannt dass der 15%ige Anteil der Gemeinden diesen nicht in vollem Umfang zufließt. Grund hierfür ist die Tatsache, dass Einkommen nur bis zu einer Höhe von 50.000 Euro in die Berechnung des Anteils einfließen.

4. Mangel an Wettbewerbsföderalismus

Die zunehmende Vermischung der Zuständigkeiten von Europa, Bund, Ländern und Gemeinden hat das ursprüngliche System der Zusammengehörigkeit von Aufgaben und Ausgaben weitgehend abgeschafft. Stattdessen gibt es undurchsichtige Mischsysteme. Dadurch wird nicht nur der Föderalismus insgesamt, sondern auch die Handlungs- und Reformfähigkeit Deutschlands schwer beeinträchtigt. Dies führt zum Verlust klarer Verantwortlichkeiten. Wo alle zuständig sind, trägt keiner Verantwortung. Das Konnexitätsprinzip (einfach ausgedrückt „Wer die Musik bestellt, muss sie auch bezahlen“) wird sträflich vernachlässigt. Hinzu kommen mangelnde Transparenz der Umverteilungs- und Finanzströme. Die vielfachen Folgen sind aufgeblähte Haushalte, Schuldenberge und Misswirtschaft.

II. Zielsetzung

1. Stärkung der Gemeinden

Unser erster Bundespräsident, Theodor Heuss, hat es einmal auf die griffige Formel gebracht: „Das Wichtigste im Staat sind die Gemeinden, und das Wichtigste in der Gemeinde sind die Bürger“. Diesen demokratischen Grundsatz gilt es zu verwirklichen. Deutschland braucht starke Städte und Gemeinden. Sie sind der Garant für Wachstum und Wohlfahrt. Wer Bürgernähe und Subsidiarität ernst nimmt, muss das Gemeinwesen von unten stärken. Kommunale Selbstverwaltung bedeutet Freiraum und Verantwortung für Entscheidungen vor Ort. Dies erfordert eine klare

Aufgabenzuweisung gepaart mit größtmöglicher Handlungsfreiheit und Finanzautonomie.

2. Kommunalfinanzen auf solide Grundlage stellen

Die Kommunen brauchen eine solide, unbürokratische und konjunkturunabhängige Finanzgrundlage. Diese muss so kräftig sein, dass die Kommunen ihre Aufgaben sachgerecht und angemessen erfüllen können. Die Politik des Bundes und der Länder darf zukünftig nicht mehr zu Lasten der Gemeinden gehen.

Die Finanzierung muss dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit und Angemessenheit unterliegen. Soweit das Äquivalenzprinzip über Gebühren und Beiträge für die Finanzierung kommunaler Leistungen nicht herangezogen werden kann, sind die Bürger und Unternehmen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu besteuern.

Hierzu bedarf es einer tiefgreifenden Strukturreform. Voraussetzung für eine solide und gerechte Grundlage ist die Abschaffung der Gewerbesteuer und die Einführung einer Kommunalsteuer, d.h. einem Hebesatzrecht der Gemeinden an der Einkommen- und Körperschaftsteuer und zudem eine angemessene Beteiligung an der vergleichsweise konjunkturunabhängigen Umsatzsteuer.

3. Einfache, niedrige und gerechte Steuern

Deutschland braucht ein einfaches, niedriges und gerechtes Steuersystem: Das Steuerrecht muss für jeden, den es angeht, verständlich und durchschaubar sein. Steuerliche Ausnahmeregelungen sind konsequent abzubauen. Je einfacher und transparenter ein Steuersystem ist, umso geringer ist die Gefahr, dass sich Bürger und Unternehmen durch legale Steuertricks dem Steuerzugriff entziehen können. Insofern sorgt ein einfacheres Steuerrecht auch für mehr Steuergerechtigkeit. Zudem müssen die Steuern deutlich gesenkt werden. Eine Steuerreform aus einem Guss, die auf diese Ziele und Grundsätze ausgerichtet ist, ist zudem das beste Beschäftigungsprogramm.

4. Stärkung des Wettbewerbsföderalismus

Deutschland braucht einen ausgeprägten und funktionsfähigen Föderalismus. Die jeweils höhere Entscheidungsebene darf dabei nur das regeln, was die untere nicht besser regeln kann. Den Gebietskörperschaften soll konsequent die Möglichkeit gegeben werden, in eigener Verantwortung ihre Probleme zu lösen. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Ebene, die bestimmte Aufgaben erfüllen soll, auch die Mittel zur Finanzierung zur Verfügung hat und diese in Finanzhoheit verantwortet.

Durch Dezentralisierung und klare Kompetenzverteilung zwischen Europa, Bund, Ländern und Gemeinden soll dem Prinzip des Wettbewerbs auch im politischen System Geltung verschafft werden. Dadurch wird der notwendige Druck und Handlungsspielraum erzeugt, um die Kosten staatlicher

Leistungen zu reduzieren und die Steuerlast zu mindern. Gute Politik muss belohnt werden.

Die Zunahme des Gestaltungsraumes in einem solchen Wettbewerbsföderalismus bietet langfristig auch für die wirtschaftlich noch schwächeren Regionen – etwa die neuen Länder – große Chancen.

Nur im Wettbewerb untereinander können die staatlichen Institutionen die Akzeptanz ihrer Maßnahmen und ihre eigene Effizienz überprüfen und verbessern. Sie können aus neuen Ideen lernen und von ihnen profitieren. Und vor allem: Die staatlichen Instanzen werden im Wettbewerbsföderalismus handlungsfähiger. Sie können Reformen nicht nur in Angriff nehmen, sie können sie auch durchsetzen. Und sie verantworten diese vor ihren Wählern.

III. Lösungskonzept

A. Finanzautonomie der Kommunen stärken

Kernstück der liberalen Gemeindefinanzreform ist die Abschaffung der Gewerbesteuer und deren Ersatz durch zwei neue bzw. neu gestaltete Säulen der Gemeindefinanzierung:

Säule I: Einführung einer Kommunalsteuer als Annexsteuer zur Einkommen- und Körperschaftsteuer, deren Höhe ausschließlich durch die Entscheidungen des jeweiligen Stadt- bzw. Gemeinderates bestimmt wird.

Säule II: Ein substantiell erhöhter Anteil der Städte und Gemeinden an der Umsatzsteuer, deren Höhe durch Bundesgesetz festzulegen ist.

Zur Umsetzung sind folgende **fünf Reformschritte** notwendig:

1. Gewerbesteuer abschaffen

Zentraler Reformansatz der Liberalen Gemeindefinanzreform ist die Abschaffung der konjunkturanfälligen Bürokratiemonstrums Gewerbesteuer (siehe auch Seite 3). Nur dadurch ist eine nachhaltige Verstetigung der Einnahmen der Gemeinden auf einer soliden finanziellen Grundlage möglich. Die Abschaffung der Gewerbesteuer hat zur Konsequenz, dass die Gewerbesteuerumlage, die die Gemeinden an Bund und Land abführen, entfällt.

Die Abkehr von der Gewerbesteuer ist zudem der Schlüssel für den Einstieg in ein einfaches, niedriges und gerechtes Steuersystem. Als erster Schritt muss deshalb im Deutschen Bundestag die Aussetzung der Gewerbesteuer beschlossen werden. Dazu reicht die einfache Mehrheit.

Eine Ausweitung der Gewerbesteuer, wie sie SPD, Grüne und Teile der Union fordern, auf alle Freiberufler und Selbständigen würde 100.000de von Ausbildungsbetrieben und Arbeitsstätten mit zusätzlicher Bürokratie und

Abgabenlast überziehen. Forderungen, der Konjunkturanfälligkeit der Gewerbesteuer durch eine Erweiterung der Bemessungsgrundlage um ertragsunabhängige Anteile wie Mieten, Pachten und Leasingraten begegnen zu wollen, erweisen sich als wirtschaftspolitischer Bumerang und helfen den Gemeinden nicht. Wenn der Staat unabhängig von der Ertragslage Steuern kassiert, wird die Eigenkapitaldecke der Unternehmen noch dünner und die Insolvenzwahrscheinlichkeit noch höher. Das gilt ganz besonders für Unternehmen, die nur geringe Gewinne machen oder gar Verluste schreiben. In der konjunkturellen Krise werden dadurch die rezessiven Kräfte noch verstärkt, was sich insgesamt nachteilig auf die Beschäftigungslage wie auch auf die öffentlichen Haushalte auswirkt.

Außerdem ist zu bedenken, dass sich auf Grund der neuen Eigenkapitalvorschriften nach Basel II für einige Unternehmen Kredite verteuern werden, da die Banken die Kredite für diese Unternehmen mit einem größeren Anteil an Eigenkapital unterlegen müssen. Das gilt insbesondere in Verlustphasen, da hier das Rating für das betroffene Unternehmen schlechter ausfällt. Eine Ausweitung der Bemessungsgrundlage bei der Gewerbesteuer um weitere ertragsunabhängige Elemente bedeutet für die Unternehmen, dass das Rating tendenziell schlechter ausfällt und auch an dieser Stelle für die betroffenen Unternehmen der Finanzbedarf steigt.

Zusammen können die Auswirkungen von Basel II und eine Revitalisierung der Gewerbesteuer die Finanzierungssituation für ein Unternehmen erheblich verschärfen. Besonders betroffen sein wird der industrielle Mittelstand, der sich weder über die Börse noch über die internationalen Kapitalmärkte finanzieren kann. Die Unternehmen werden hier besonders in schwieriger konjunktureller Lage zum einen durch steigende Zinskosten und zum anderen durch die Revitalisierung der Gewerbesteuer belastet.

2. Kommunalsteuer einführen

Als Instrument zur Stärkung der kommunalen Finanzautonomie und der Selbstverwaltung der Gemeinden gem. Art. 28 Abs. 2 GG setzt sich die FDP für die Einführung einer Kommunalsteuer ein, die in Anlehnung an das Verfahren der Kirchensteuererhebung als prozentualer Zuschlag auf die tarifliche Einkommen- und auf die Körperschaftsteuer ausgestaltet wird.

Der von jeder Gemeinde der Höhe nach selbst festzusetzende Kommunalsteuersatz gilt einheitlich für die Einkommensteuerpflichtigen und die Kapitalgesellschaften. Er ist damit rechtsformneutral. Indem die Gemeinden den Zuschlag auf die Kommunalsteuer nach ihrem Finanzbedarf individuell festlegen, entsteht zwischen den Gemeinden der erwünschte Wettbewerb.

Die Kommunalsteuer der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen tritt an die Stelle des bisherigen 15%igen Anteils der Gemeinden am Einkommensteueraufkommen. Der Einkommensteuertarif ist entsprechend abzusenken.

Wenn das Einkommensteueraufkommen um den absoluten Betrag des bisherigen Anteils der Kommunen an der Einkommensteuer (2005: 25,2 Mrd. Euro) gesenkt werden soll, muss der Einkommensteuertarif um 11,0% - bezogen auf die tarifliche Einkommensteuer - gesenkt werden.¹ Dadurch verringern sich auch die Einnahmen beim Solidaritätszuschlag. Wenn die Kommunalsteuer der Einkommensteuerpflichtigen den gleichen Betrag erbringen soll wie der bisherige Gemeindeanteil plus Solidaritätszuschlag, ergibt sich ein Kommunalsteuersatz von 13,0% als Zuschlag auf die abgesenkte tarifliche Einkommensteuer.

Die Kommunalsteuer führt dazu, dass alle Bürger und Unternehmen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit an der Finanzierung ihrer Gemeinde beteiligt werden. Der Kommunalsteuersatz wird auf der Lohnsteuerkarte gesondert ausgewiesen und ist damit für Bürger und Unternehmen transparent. Alle steuerpflichtigen Bürger und Unternehmen haben somit einen Anreiz, die gemeindliche Haushalts- und Finanzpolitik kritisch zu begleiten. Dadurch wird das Band zwischen Bürgern und Unternehmen auf der einen Seite und der kommunalen Selbstverwaltung auf der anderen Seite wieder enger geknüpft.

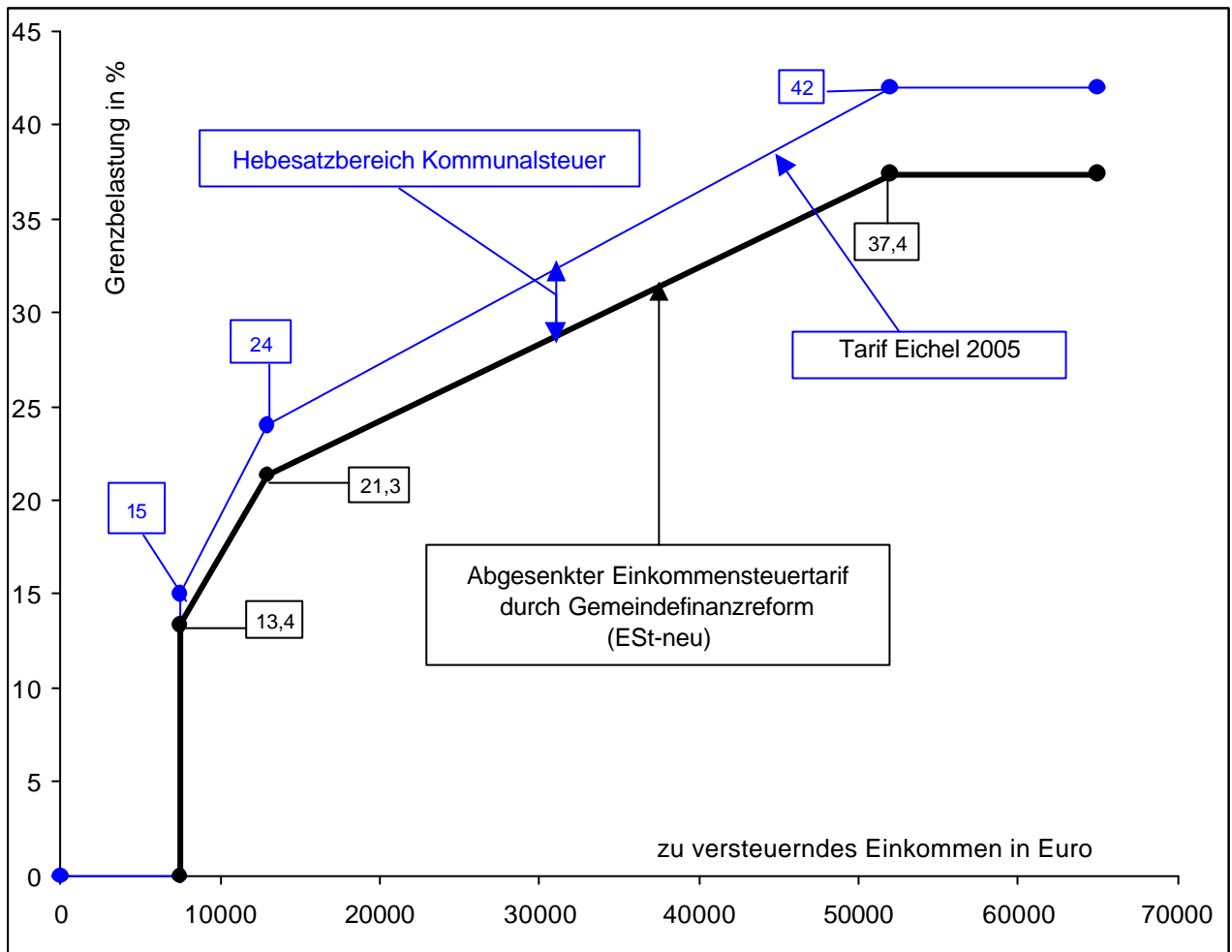
3. Einkommen- und Körperschaftsteuer anpassen

Mit Wegfall des 15%igen Anteils der Gemeinden an der Einkommensteuer und gleichzeitiger Einführung der Kommunalsteuer muss der Einkommensteuertarif – wie in Abschnitt 2 dargestellt – um 11,0% abgesenkt werden. Das heißt die Einkommensteuersätze werden über den gesamten Tarifverlauf um 11,0% auf 89,0% ihres bisherigen Niveaus gesenkt. Der für 2005 vorgesehene Spitzensteuersatz von 42% würde also auf 37,4% sinken.

Die Hebesätze für die Annexsteuern (z.B. Kirchensteuer) müssen zur Wahrung der Aufkommensneutralität entsprechend angepasst werden.

¹ Der 15%ige Gemeindeanteil an der Einkommensteuer bezieht sich nicht auf die tarifliche Einkommensteuer, sondern auf das tatsächliche Einkommensteueraufkommen. Die Differenz ergibt sich durch Abzüge von der Einkommensteuerschuld u.a. für Kindergeld, Eigenheimzulage und private Altersvorsorge.

Schaubild 1: Grenzsteuersätze bei einem um 11,0% abgesenkten Einkommensteuertarif und Grenzsteuersätze, wenn die Kommunalsteuer mit einem Zuschlagssatz von 13,0% hinzu gerechnet wird



Die steuerliche Belastung der Kapitalgesellschaften aus Körperschaftsteuer (25%) und Gewerbesteuer beträgt im Durchschnitt 36,4%. Zum Ausgleich für den Wegfall der Gewerbesteuer bei den Kapitalgesellschaften und zur Wahrung der Rechtsformneutralität der Besteuerung muss die Körperschaftsteuer daher angepasst werden.

Damit das Steueraufkommen aus Körperschaftsteuer + Gewerbesteuer der Kapitalgesellschaften in der Summe erhalten bleibt, muss zum Ausgleich für die Abschaffung der Gewerbesteuer der Hebesatz für die Körperschaftsteuer so angehoben werden, dass die Summe aus angehobener Körperschaftsteuer + Kommunalsteuer der Kapitalgesellschaften dem bisherigen Aufkommen entspricht. Vorgeschlagen wird eine Körperschaftsteuer von 32,2%. Wird ein Kommunalsteuersatz von 13% unterstellt, ergibt sich eine Gesamtbelastung für Kapitalgesellschaften in Höhe von 36,4%.

Mit der Anhebung der Körperschaftssteuer wird der Unterschied zwischen dem Spitzensteuersatz bei der Einkommensteuer und dem Körperschaftsteuersatz erheblich reduziert und dem verfassungsrechtlich und

wirtschaftspolitisch gebotenen Grundsatz der Rechtsformneutralität der Besteuerung mehr Rechnung getragen.

4. Gemeinden an der Umsatzsteuer stärker beteiligen

Auf der Basis der Zahlen für das Jahr 2005 führen die Abschaffung der Gewerbesteuer, die Mehreinnahmen bei den Ertragssteuern zur Folge hat, und die vorgeschlagene Anhebung der Körperschaftsteuer zu Mehreinnahmen bei Bund und Ländern in der Größenordnung von mehr als 15 Mrd. Euro (Tabelle Seite 16, Zeilen 6 + 11 + 15). Für die Gemeinden verbleibt trotz Einführung der Kommunalsteuer als Annexsteuer zur Einkommen- und Körperschaftsteuer noch ein Einnahmedefizit von mehr als 13 Mrd. Euro (Tabelle Seite 16, Zeilen 6 + 11 + 15).

Dieses Defizit muss über die Erhöhung des Anteils der Gemeinden an der Umsatzsteuer ausgeglichen werden. Seit der Abschaffung der Gewerbesteuer 1998 erhalten die Gemeinden bereits einen Anteil von 2,2% an der Umsatzsteuer. Diese ist seitdem zu einer wichtigen Einnahmequelle der Gemeinden geworden. Ihr Anteil an den Steuereinnahmen aller Gemeinden betrug bei steigender Tendenz im Jahr 2001 in den alten Bundesländern 5,1% und in den neuen Bundesländern 10,0%.

Auf der Basis der Zahlen für das Jahr 2005 schlägt die FDP vor, den Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer um 9,3%-Punkte auf 11,5% zu erhöhen (Tabelle Seite 16, Zeile 16). Dadurch ist nicht nur in hohem Maße Aufkommensneutralität der vorgeschlagenen Gemeindefinanzreform für Bund, Länder und Gemeinden gegeben, sondern über den erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer entsteht für die Gemeinden eine ergiebige und weitgehend konjunkturunabhängige Einnahmequelle.

Zudem setzt sich die FDP dafür ein, dass die Verteilung der Umsatzsteuer auf die Gemeinden vereinfacht und ausschließlich nach der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (ohne Beschäftigte von Gebietskörperschaften, Behörden und Sozialversicherungen) erfolgt. Damit wird auch den grundgesetzlichen Vorgaben aus Art. 106 V a GG, der einen orts- und wirtschaftskraftbezogenen Schlüssel für die Verteilung vorsieht, entsprochen. Durch die Anknüpfung an die Zahl der Beschäftigten entsteht vor Ort zudem ein starkes finanzielles Interesse an der Schaffung von Arbeitsplätzen.

5. Den Kommunalen Finanzausgleich anpassen

Trotz der Aufkommensneutralität in der Gesamtheit des Steueraufkommens wird es im Einzelfall zu Verschiebungen kommen. Dies gilt zumal für das Einführungsjahr der Gemeindefinanzreform auf Grund von Vorauszahlungs-, Veranlagungs-, Zahlungs- und Spitzabrechnungsterminen.

In diesen Fällen greift auch künftig der Kommunale Finanzausgleich. Zudem kann in der Einführungsphase zur Vermeidung von Anpassungshärten eine Ausgleichsmasse durch Einführung eines Gemeindeanteils an den nicht

personenbezogenen Ertragsteuern (pauschalierte Lohnsteuer, nicht veranlagte Kapitalertragsteuer, Zinsabgeltungsteuer etc.) bereitgestellt werden. Der Härteausgleich ist degressiv zu gestalten.

Der Kommunale Finanzausgleich ist, je nach Bundesland unterschiedlich, durch die Fülle der einbezogenen Gewichtungsfaktoren und Sondertatbestände weitgehend intransparent und kaum noch berechenbar. Noch immer wird zumeist ein zu hoher Anteil der Zahlungen an bestimmte Voraussetzungen auf Gemeindeebene gebunden, statt den Gemeinden Pauschalbeträge zu zahlen und ihnen die autonome Entscheidung über die Mittelverwendung zu überlassen. Die FDP fordert, im Rahmen einer umfassenden Gemeindefinanzreform auch die Struktur des Kommunalen Finanzausgleichs mit dem Ziel zu reformieren, ihn einfach und gerecht zu gestalten.

6. Finanzielle Auswirkungen des Reformvorschlages

Die finanziellen Auswirkungen dieser Änderungen werden im Folgenden zunächst schematisch und dann numerisch auf Basis der Abschätzungen des Arbeitsgruppe Kommunalsteuern der Regierung für das Jahr 2005² dargestellt.

• Wegfall der Gewerbesteuer

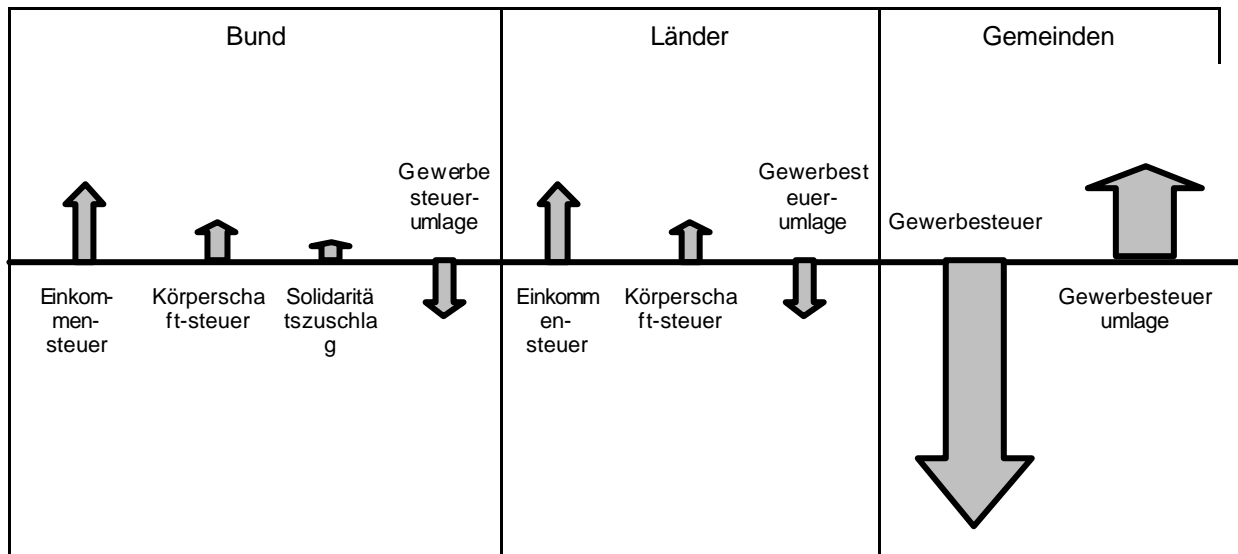
Die Abschaffung der Gewerbesteuer wirkt sich nicht nur auf die Haushalte der Gemeinden, sondern auch auf die von Bund und Ländern aus (Tabelle 16, Zeile 1). Mit der Gewerbesteuer entfällt auch die Gewerbesteuerumlage, die an Bund und Länder sowie an den Fonds Deutsche Einheit und in den Länderfinanzausgleich (Zeile 5) fließt.

Die Gewerbesteuer ist als Betriebsausgabe bei der Ermittlung der einkommen- und körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage abzugsfähig und mindert also den Gewinn und damit die Steuerschuld der Unternehmen. Außerdem können Einkommensteuerpflichtige einen bestimmten Betrag der Gewerbesteuer von ihrer Einkommensteuer absetzen. Der Wegfall der Gewerbesteuer erhöht damit das Aufkommen bei Einkommen- und Körperschaftsteuer (Tabelle Seite 16, Zeile 2 und 3) sowie beim Solidaritätszuschlag (Zeile 4).

Auf der Basis der von der Arbeitsgruppe Kommunalsteuern für das Jahr 2005 vorgeschätzten Daten ergibt sich, dass der Wegfall der Gewerbesteuer einschließlich der weiteren geschilderten Auswirkungen auf die Steuereinnahmen der öffentlichen Haushalte im Saldo zu Steuerausfällen von 15,4 Mrd. Euro führt (Tabelle Seite 16, Zeile 6).

² Bericht vom 20. Juni 2003

Schaubild 2: Auswirkungen des Wegfalls der Gewerbesteuer und der Gewerbesteuerumlage auf die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden



- **Änderungen bei der Einkommensteuer**

Wenn die tarifliche Einkommensteuer und damit die Einnahmen von Bund und Ländern um den absoluten Betrag des bisherigen Anteils der Kommunen an der Einkommensteuer in Höhe von 25,2 Mrd. Euro gesenkt werden soll, muss der Einkommensteuertarif um 11,0% gesenkt werden (Tabelle Seite 16, Zeile 8). Dadurch verringern sich auch die Einnahmen beim Solidaritätszuschlag um 1,3 Mrd. Euro (Zeile 9). In der Summe ergibt sich daraus zunächst eine Entlastung für die Einkommensteuerzahler von 26,5 Mrd. Euro. Wenn die Kommunalsteuer der Einkommensteuerpflichtigen den gleichen Betrag erbringen und damit aufkommensneutral sein soll, ergibt sich ein Kommunalsteuersatz von 13,0% als Zuschlag auf die abgesenkte tarifliche Einkommensteuer (Zeile 10). Die Summen in Zeile 11 zeigen, dass insgesamt Aufkommensneutralität gegeben ist (letzte Spalte).

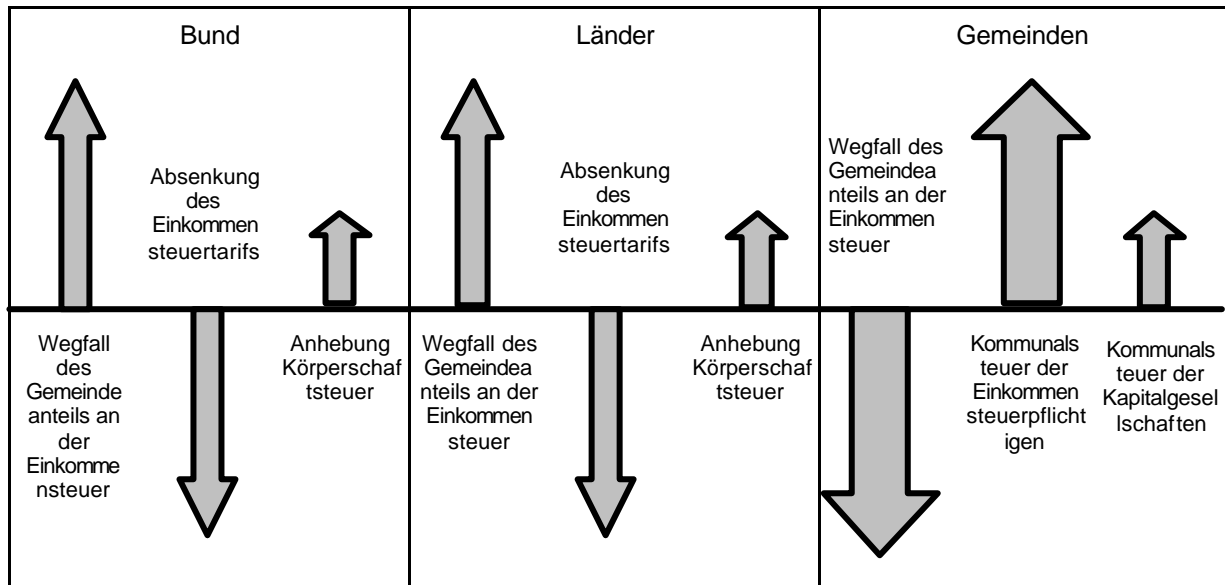
- **Änderungen bei der Körperschaftsteuer**

Das Aufkommen an **Körperschaftsteuer** wird sich durch die Anhebung des Steuersatzes von 25% auf 32,2% um 8,8 Mrd. Euro (Tabelle Seite 16, Zeile 12) und das Aufkommen an Solidaritätszuschlag um 0,5 Mrd. Euro (Zeile 13) erhöhen.

Ein Kommunalsteuersatz von 13,0% auf die (auf 32,2% erhöhte) Körperschaftsteuer erbringt eine Steuereinnahme von 5,2 Mrd. Euro (Zeile 14).

Insgesamt ergeben sich daraus Mehreinnahmen von 14,5 Mrd. Euro (Zeile 15, letzte Spalte). Dadurch verringert sich der Finanzierungssaldo durch Wegfall von Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage von -15,4 Mrd. Euro (Zeile 6, letzte Spalte) auf -0,9 Mrd. Euro (Zeile 18, letzte Spalte).

Schaubild 3: Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen bei Einkommen- und Körperschaftsteuer auf die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden

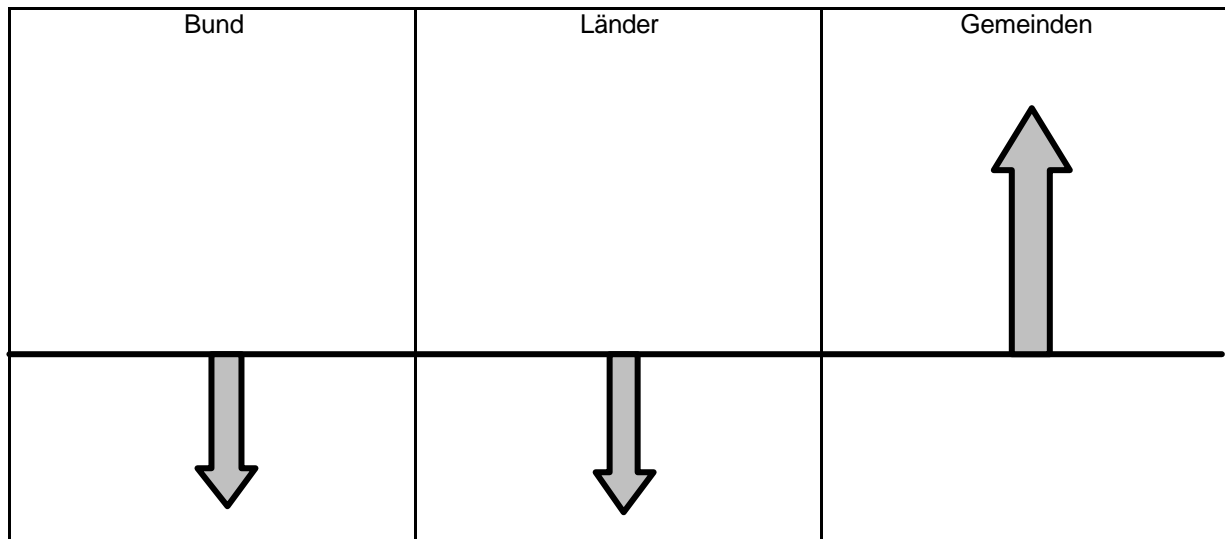


- **Veränderung der Umsatzsteuerverteilung**

Durch die Abschaffung der Gewerbesteuerumlage entsteht für die Gemeinden ein Einnahmeverlust von 19,8 Mrd. Euro (Tabelle Seite 16, Zeile 6). Durch die vorgeschlagenen Veränderungen bei Einkommen- und Körperschaftsteuer und die Einführung der Kommunalsteuer verringert sich das Defizit für die Kommunen um 6,5 Mrd. Euro Zeile (11 + 15) auf 13,3 Mrd. Euro. Dagegen haben Bund und Ländern Mehreinnahmen von insgesamt 14,7 Mrd. Euro (Zeile 6 + 11 + 15). Der Verlust für die Gemeinden kann zu Lasten von Bund und Ländern durch eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer von 2,2% auf 11,5% ausgeglichen werden (Zeile 16).

Die Mindereinnahmen durch den Wegfall der Gewerbesteuerumlage beim Fonds Deutsche Einheit und beim Finanzausgleich (in der Tabelle Seite 16 als Nebenhaushalte bezeichnet) kann ebenfalls durch Veränderungen bei der Verteilung der Umsatzsteuer erreicht werden. Wird hier ein voller Ausgleich für die Nebenhaushalte so vorgenommen, dass die verbleibenden Mindereinnahmen sich zu gleichen Teilen auf Bund und Länder verteilen (Zeile 17), verbleiben Mindereinnahmen von je 0,6 Mrd. Euro bei Bund und Ländern (Zeile 18).

Schaubild 4: Auswirkungen der Erhöhung des Anteils der Gemeinden an der Umsatzsteuer um 9,3%-Punkte von 2,2% auf 11,5%



- **Saldierung der finanziellen Auswirkung**

Der Wegfall der Gewerbesteuer wird im wesentlichen durch die Erhöhung der Körperschaftsteuer und die Einführung einer Kommunalsteuer für Kapitalgesellschaften finanziert. Für Arbeitnehmer, Bürger und Unternehmen kommt es zu keinen zusätzlichen Belastungen. Die Steuermindereinnahmen erklären sich zum wesentlichen Teil aus dem Wegfall des Anrechnungsübergangs von Gewerbesteuer bei Personenernehmen durch den Abschaffung der Gewerbesteuer. Für Deutschland als Ganzes gibt die folgende Tabelle einen entsprechenden Überblick:

Tabelle: Auswirkungen der liberalen Gemeindesteuerreform

(Berechnet auf der Basis der Abschätzungen der AG Kommunalsteuern für das Jahr 2005)

Zeile	Vorgang	Bund	Länder	Neben- haushalt e ¹⁾	Gemeinde n	Insgesamt
		Mio. Euro				
I. Auswirkungen durch Wegfall der Gewerbesteuer und der Gewerbesteuerumlage						
1	Abschaffung Gewerbesteuer				-28.000	-28.000
2	Mehreinnahmen Einkommensteuer ²⁾	3.938	3.937			7.875
3	Mehreinnahmen Körperschaftsteuer	2.030	2.030			4.060
4	Mehreinnahmen Solidaritätsz.(Zeile 2 und 3)	655				655
5	Wegfall Gewerbesteuerumlage	-2.702	-3.129	-2.418	8.249	0
6	Insgesamt	3.921	2.838	-2.418	-19.751	-15.410
II. Auswirkungen der vorgeschlagenen Veränderungen bei der Einkommensteuer						
7	Wegfall des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	12.610	12.609		-25.219	
8	Absenkung des Einkommensteuertarifs um 11,0%	-12.610	-12.609			-25.219
9	Solidaritätszuschlag zu Zeile 8	-1.324				-1.324
10	Einführung der Kommunalsteuer (13,0%) ³⁾ bei Einkommensteuerpflichtigen				26.543	26.543
11	Insgesamt	-1324	0		1.324	0
III. Auswirkungen der vorgeschlagenen Veränderungen bei der Körperschaftsteuer						
12	Anhebung Körperschaftsteuer auf 32,2%	4.412	4.411			8.823
13	Solidaritätszuschlag zu Zeile 12	485				485
14	Einführung der Kommunalsteuer (13,0%) ³⁾ bei Kapitalgesellschaften				5.166	5.166
15	Insgesamt	4.897	4.411	0	5.166	14.474
IV. Auswirkungen der vorgeschlagenen Veränderungen bei der Umsatzsteuerverteilung						
16	Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Gemeinden von 2,2% auf 11,5%	-6.962	-6.299		13.261	0
V. Abgleich der Nebenhaushalte ¹⁾ über die Umsatzsteuerverteilung						
17	Ausgleich des Verlustes der Nebenhaushalte über die Umsatzsteuerverteilung ⁴⁾	-1.000	-1.418	2.418		0
VI. Zusammenfassung der Auswirkungen von I., II., III., IV und V.						
18	Saldo (Zeile 6 + 15 + 16 + 17)	-468	-468	0	0	-936

¹⁾ Fonds Deutsche Einheit und Solidaritätspakt II

²⁾ Die Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer werden voll auf Bund und Länder verteilt, weil der Gemeindeanteil künftig wegfallen soll.

³⁾ Unterstellt wird ein Zuschlag zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld (= Kommunalsteuer) von 13,0%.

⁴⁾ Der Ausgleich wird so vorgenommen, dass das verbleibende Einnahmedefizit von 0,9 Mrd. Euro sich zu gleichen Teilen auf Bund und Länder verteilt.

7. Stadt-Umland-Auswirkungen

Die Konzentration von Industrie, Handel, Wirtschaft, kulturellen Einrichtungen und folglich auch Verkehr in den Ballungszentren einerseits und des Wohnens im Umland andererseits wird durch die Gemeindefinanzreform nicht berührt. Die Reform kann und soll in diese Entwicklung nicht grundsätzlich eingreifen; insoweit folgt sie den Zielvorstellungen der derzeitigen Regelungen. Die Reform soll allerdings die pauschale Zuweisung der vom Bund erhobenen Einkommensteuer durch eine Lösung ersetzen, die sich unmittelbar an der Einkommensteuer des einzelnen, in der Gemeinde ansässigen oder tätigen Bürgers ausrichtet und die damit die Zielgenauigkeit bei der Steuerverteilung ganz erheblich verbessert. Die derzeit bereits vorhandene Stadt-Umland-Problematik zur Steueraufteilung kann die Reform nicht vollständig beheben, jedoch erheblich verringern.

Dies wird zum einen durch die Unterteilung in Wohnort- und Betriebstätteneinkünfte bei Aufrechterhaltung des Zerlegungsprinzips und zum anderen durch einen höheren Anteil der Kommunen an der Umsatzsteuer erreicht.

Tendenziell führt das gemeindliche Zuschlagsrecht zur Einkommensteuer mit seiner zielgenaueren Aufteilung zu einer Erhöhung des gemeindlichen Anteils der Ballungszentren an der Einkommensteuer, weil sämtliche Betriebstätteneinkünfte dem Ballungszentrum als Betriebstättengemeinde zugeordnet werden. Insbesondere fließt, abweichend von der bisherigen Regelung, die Einkommensteuer aus freiberuflicher Tätigkeit den Ballungszentren zu, wenn diese Tätigkeit in diesem Zentrum durch ein Büro, sei es durch eine Einzelperson, sei es durch eine Gemeinschaft betrieben wird. Zudem findet das Zerlegungsprinzip in den Fällen, in denen die Unternehmen Betriebstätten in mehreren Gemeinden unterhält, auch künftig Anwendung.

Weiterhin ist aus der Aufgabe der im gegenwärtigen Gemeindefinanzreformgesetz enthaltenen Deckelung durch Sockelbeträge zusätzliches Einkommen für die Ballungszentren zu erwarten.

Die Umsatzsteuer wird für die Finanzausstattung der Gemeinden weit größere Bedeutung erlangen als bisher. Nach den Vorstellungen der FDP soll sie insbesondere die durch Schaffung von Arbeitsplätzen entstehenden Lasten der so genannten Betriebsgemeinden abdecken. Als Verteilungsschlüssel ist deshalb die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze vorgesehen. Mit diesem Verteilungsschlüssel wird insbesondere auch erreicht, dass diejenigen Städte und Gemeinden, die sich in besonderer Weise um die Ansiedlung von Gewerbebetrieben und die Schaffung von Arbeitsplätzen bemühen, finanziell besser gestellt werden als Gemeinden, bei denen vorrangig die Erschließung von Bauland für Wohnsiedlungen betrieben wird.

8. Steuerrechtliche Aspekte

Das Zuschlagsrecht der Gemeinden hat verfassungsrechtlich seine Grundlagen in Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG

„Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverwaltung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.“

und in Art. 106 Abs. 5 GG

„Die Gemeinden erhalten einen Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Es kann bestimmen, dass die Gemeinden Hebesätze für den Gemeindeanteil festsetzen.“

Für die Körperschaftsteuer, an der die Gemeinden ebenfalls beteiligt werden sollen, fehlt bisher eine dem Art 106 Abs. 5 entsprechende Regelung. Sie ist in das Grundgesetz einzufügen. Außerdem empfiehlt sich eine die Gemeinden erwähnende Klarstellung in Art. 106 Abs. 3 Satz 2 GG, wonach am „Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer Bund und Länder je zur Hälfte beteiligt“ sind.

Einzelheiten des Zuschlagsrechtes sind künftig im Einkommensteuergesetz und im Körperschaftsteuergesetz zu regeln. Für Teilbereiche sind Vorschriften bereits in der Abgabenordnung (AO) enthalten; sie gelten wegen des Vorranges dieses Gesetzes auch ohne ausdrückliche Verweisung (z. B. Begriff der „Betriebsstätte“ - § 12 AO, Vorschriften über das „Zerlegungsverfahren“ - §§ 185 - 190 AO). Einzelne Regelungen zur Zerlegung im Gewerbesteuerrecht (§ 28 ff. GewStG) können in das Einkommensteuerrecht übernommen werden. Das Gewerbesteuerrecht und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen sind im Übrigen ersatzlos aufzuheben.

9. Administrierbarkeit

Der Arbeitskreis „Administrierbarkeit“, eine Untergruppe der Arbeitsgemeinschaft „Kommunalsteuern“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen der Bundesregierung, hat eine Kommunalsteuer in der hier vorgeschlagenen Ausgestaltung eines Zuschlagsmodells als „verwaltungsmäßig umsetzbar“ bezeichnet. Der bisherige Verwaltungsaufwand der Gemeinden für die Gewerbesteuer entfällt. Es handelt sich dabei um rd. 900.000 Steuerfälle unterschiedlicher Größenordnung. Die Mehrbelastung der Finanzämter hingegen ist vergleichsweise unbedeutend, weil alle diesbezüglichen Steuerfälle ohnehin beim Finanzamt anhängig sind.

Zur steuertechnischen Umsetzung werden darüber hinaus folgende Vorschläge gemacht:

- **Verfahren bei der Lohnsteuer**

Das Zuschlagsverfahren muss auch für die Lohnsteuer gelten. Diese wird zwar im Veranlagungsverfahren wie eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer behandelt, hat aber eine abweichende Erhebungsform. Es wäre nicht sachgerecht, bei der Lohnsteuer auf die Wirkungen des Zuschlagsrechtes zu verzichten. Dies wäre nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich sondern würde auch die steuerpolitische Wirkung vernebeln, dem Bürger die Auswirkungen des Finanzgebarens seiner Kommune zu verdeutlichen. Soweit die Hebesätze der Gemeinde höher als der Durchschnitt liegen, wären überdies spätere aufwändige Nachforderungen von meist relativ kleinen Beträgen notwendig.

Die Gemeinde hat auf der Lohnsteuerkarte, die den in ihr wohnhaften Arbeitnehmern ausgestellt wird, ihre Gemeindenummer und den für das Kalenderjahr geltenden Zuschlag anzugeben. Dem Finanzamt wird jede ausgestellte Lohnsteuerkarte mitgeteilt. Das Finanzamt hat dadurch die Möglichkeit, jedem Steuerfall nachzugehen und letztlich der Gemeinde den ihrem Zuschlag entsprechenden Steueranteil zuzuweisen.

Der Arbeitgeber hat - wie bisher - die Lohnsteuer auf der Grundlage der Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer zu berechnen, monatlich die Summe seinem Betriebsfinanzamt zu melden und die einbehaltenen Steuerbeträge dorthin abzuführen.

Neben der bundeseinheitlichen Lohnsteuer ist wie bei Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer auch die Kommunalsteuer, die sich aus dem Zuschlag der Wohnsitzgemeinde ergibt, zu berechnen und bei der Abrechnung zu berücksichtigen.

Da die Lohnabrechnung fast ausnahmslos mit Hilfe von EDV-Programmen vom Arbeitgeber, von Serviceunternehmen oder von Steuerberatern (z.B. DATEV) ausgeführt wird, ist diese Mehrbelastung zumutbar.

Um der Finanzverwaltung die Zuweisung von Lohnsteueranteilen an die Wohnsitzgemeinden bereits während des laufenden Jahres zu ermöglichen, kann es erforderlich sein, die Lohnsteueranmeldungen um eine Übersicht zu ergänzen, welche Steueranteile der Arbeitnehmer auf die einzelnen Wohnsitzgemeinden entfallen. Im Gesetzgebungsverfahren ist zu klären, ob dafür eine quartalsweise, halbjährliche oder gar jährliche Aufstellung ausreicht.

In den Länderfinanzverwaltungen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Gemeindeanteile, die sich aus den Lohnsteueranmeldungen ergeben, zusammengeführt und den berechtigten Wohnsitzgemeinden von den Landeskassen in regelmäßigen Abständen zugewiesen werden. Dasselbe gilt für die Korrekturbeträge, die sich nach Auswertung der Lohnsteuerkarten aus der endgültigen Steuerfestsetzung im Veranlagungsverfahren ergeben (durch weitere Einkünfte, Werbungskosten, Freibeträge usw.) und zu einer Minderung oder Erhöhung der

Gemeindeanteile führen können. Ein entsprechendes Sammelverfahren ist für Fälle vorzusehen, in denen die Wohnsitzgemeinde in einem anderen Bundesland liegt als das Betriebsfinanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde. Das bisherige Verfahren der Lohnsteuerzerlegung entfällt ersatzlos.

• Verfahren bei der Einkommensteuer

Die Finanzämter haben die Einkommensteuer grundsätzlich in der bisher gewohnten Weise zu berechnen. Auf das zu versteuernde Einkommen ist die bundeseinheitliche Steuertabelle (Grundtabelle oder Splittingtabelle) anzuwenden, sofern der von der FDP geforderte Stufentarif noch nicht gelten sollte.

Sind indes im Einkommen betriebliche Einkünfte enthalten und weicht der Betriebsort vom Wohnsitzort ab, ist der weitere Verfahrensschritt der „Zerlegung“ der Kommunalsteuer erforderlich. Für Steuerbürger mit solchen betrieblichen Einkünften muss die Einkommensteuer-Erklärung um die Angabe ergänzt werden, in welcher Gemeinde die auswärtige Betriebstätte (vgl. § 12 AO) liegt und welcher Teil der gesamten Einkünfte darauf entfällt. Das Finanzamt teilt nach diesem Schlüssel die festgestellte Bemessungsgrundlage auf die Wohnsitzgemeinde und die beteiligten Betriebsgemeinden auf und setzt unter Anwendung der jeweiligen Hebesätze die Kommunalsteuerschuld fest. Abweichend von dem bisher bei der Gewerbesteuer üblichen Verfahren bleibt Steuerberechnung und Steuererhebung in einer Hand. – Die Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 185 ff.) und des bisherigen Gewerbesteuergesetzes über das Zerlegungsverfahren - insbesondere bei strittiger Zuordnung – sind nötigenfalls anzupassen und in das Einkommensteuergesetz aufzunehmen.

Es empfiehlt sich, eine Bagatellgrenze einzuführen (z.B. 50.000 Euro betriebliche Einkünfte) unterhalb der keine Aufteilung (Zerlegung) vorgenommen wird.

Bei Personengesellschaften ergeben sich keine Besonderheiten. Der Gewinn wird – wie bisher – vom Betriebsfinanzamt einheitlich und gesondert festgestellt. Diese Feststellung ist lediglich bei mehreren Betriebstätten, die nicht in derselben Gemeinde liegen, um eine Angabe über die Verteilung des Gewinns oder Verlustes auf die Betriebstätten zu ergänzen.

• Verfahren bei der Körperschaftsteuer

Das Verfahren bei der Körperschaftsteuer entspricht im Grundsatz dem Verfahren der Einkommensteuer bei Vorhandensein mehrerer Betriebstätten.

• Verfahren bei nicht veranlagten Ertragsteuern

Zu den nicht veranlagten Ertragsteuern zählen insbesondere

- die Kapitalertragsteuer (20%) als Quellensteuer aus inländischen Kapitalerträgen,
- die Zinsabschlagsteuer (30%) auf Zinsen aus Kapitalforderungen,
- die Zinsabschlagsteuer (35%) auf Tafelgeschäfte,
- pauschalierte Lohnsteuer für Geringverdiener und Teilzeitbeschäftigte,
- pauschalierte Lohnsteuer in besonderen Fällen (§ 40 EStG),

- Abgeltungsteuer für beschränkt Steuerpflichtige (§§ 50, 50 a EStG),
- die von der FDP geforderte Abgeltungsteuer auf Zinserträge (statt der ersten drei Spiegelstriche)
- die von der FDP geforderte Abgeltungsteuer (25%) auf bisher nicht versteuerte Einnahmen.

In den genannten Fällen handelt es sich zum Teil um echte Abgeltungsteuern, die auch bei einer etwaigen Veranlagung unberücksichtigt bleiben. Teilweise handelt es sich um Quellensteuern, die zwar personenbezogen erhoben und bei einer Veranlagung berücksichtigt werden, im Zeitpunkt der Erhebung aber keiner Gemeinde zugeordnet werden können. Es wäre ein unangemessen hoher Verwaltungsaufwand, diese Steuern jeweils schon im Zeitpunkt der Erhebung bestimmten Gemeinden zuzuordnen. Es empfiehlt sich daher, diese Ertragsteuern zunächst Bund und Ländern zuzuordnen, jedoch einen Anteil von 15% zweckgebunden den Gemeinden zuzuweisen und sie im Wege des Finanzausgleichs und/oder durch Sonderzuweisungen für Härtemilderungsregelungen beim Wegfall der Gewerbesteuer zu verwenden.

• Verfahren bei der Umsatzsteuer

Die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens auf Bund und Länder folgt – wie bisher – den verfassungsrechtlichen Vorgaben (Art. 107 Abs. 1 Satz 4 GG). Innerhalb der Länder ist die Umsatzsteuer der Gemeinden nach einem Schlüssel zu verteilen, der sich aus dem Verhältnis der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse in der Gemeinde zur Zahl der gesamten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse im ganzen Land ergibt (ohne Beschäftigte von Gebietskörperschaften, Behörden und Sozialversicherungen). Hierfür ist es erforderlich, dass die Betriebe mit den Lohnsteueranmeldungen regelmäßig auch die Zahl dieser Arbeitsverhältnisse ihrem Betriebsfinanzamt melden.

Die Landesfinanzverwaltungen haben dafür zu sorgen, dass diese Daten länderweise zusammengeführt werden. Aus dem Umsatzsteueraufkommen sind den Kommunen regelmäßige Abschlagszahlungen zuzuweisen. Nach Ende jedes Kalenderjahres sind genaue Abrechnungen vorzunehmen, die zugleich die Grundlage für spätere Abschlagszahlungen bilden.

B. Leistungsfähigkeit der kommunalen Ebene nachhaltig verbessern

1. Konnexitätsprinzip ins Grundgesetz und in die Länderverfassungen aufnehmen

Der Vollzug der Bundes- und Landesgesetze durch die Städte und Gemeinden führt zunehmend zu besorgniserregenden Defiziten in den Gemeindehaushalten, weil den Gemeinden Aufgaben teilweise ohne oder ohne ausreichende finanzielle Kompensation übertragen werden. Dies war in der Vergangenheit z.B. beim Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz und zuletzt bei der Grundsicherung der Fall. Eine Aufgabenübertragung der Länder oder des Bundes auf die Gemeinden löst weder eine Verpflichtung zur

Übernahme oder wenigstens zur Regelung der Ausgabenlast aus, noch verpflichtet sie, die bei den Gemeinden entstehenden Ausgaben zu tragen. Dieses strukturelle Problem lässt sich nur durch die Änderung der Verfassungen lösen:

Die FDP setzt sich dafür ein, dass bei jedem neuen Gesetz oder jeder Veränderung eines Gesetzes sowie bei dem Erlass oder jeder Veränderung einer Rechtsverordnung, welche die Aufgabenwahrnehmung der Gemeinden und Gemeindeverbände berühren, die Kosten der Ausführung der jeweiligen Rechtsvorschrift für die Gemeinden zukünftig ausdrücklich ausgewiesen und auf dieser Grundlage eine gesetzliche Finanzregelung so getroffen wird, dass für die Gemeinden insgesamt durch die neue Maßnahme keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen. Hierzu soll in diesem Sinne das Konnexitätsprinzip im Grundgesetz durchgesetzt werden.

Auch in den Länderverfassungen soll das strikte Konnexitätsprinzip, soweit noch nicht geschehen, verankert werden.

2. Mischfinanzierungen beseitigen

In Deutschland ist ein undurchdringliches Geflecht von Mischfinanzierungen entstanden. Bürger, Politiker und selbst Experten sind nicht mehr in der Lage alle Finanzströme zu durchschauen. Damit ist nicht mehr klar, wer welche Steuergelder wozu ausgibt und wer die Verantwortung dafür trägt. Die Folge ist, dass sich einerseits niemand für Fehlentwicklungen verantwortlich fühlt und andererseits alle Ebenen die Verantwortung aufeinander abwälzen. Deshalb führen Mischfinanzierungen zwangsläufig zu Misswirtschaft. Ohne klare und alleinige Finanzierungsverpflichtung der Aufgabenbereiche der Gebietskörperschaften, wird es zudem keinen funktionierenden Wettbewerb geben.

Im Sinne des föderalen Systems sind Mischfinanzierungen konsequent abzubauen. Auf dem Weg dorthin müssen sie an klar definierte Anforderungen ausgerichtet und einem kontinuierlichen Evaluierungsprozess unterworfen werden. Sie sind zu befristen und degressiv zu gestalten.

3. Mitwirkungsrechte der kommunalen Ebene verbessern

Zur Stärkung der Rechte und der Berücksichtigung der Position der Gemeinden sollen auf Bundes- und Länderebene die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:

Vor jedem neuen oder jeder Veränderung eines Bundesgesetzes, welches die Aufgabenwahrnehmung der Gemeinden und Gemeindeverbände berührt, soll es ein förmliches Anhörungsverfahren mit den Vertretern der Gemeinden geben. Dadurch können sowohl die Interessen der Gemeinden als auch die Kostenfolgenabschätzung Berücksichtigung finden.

Vor jedem neuen oder jeder Veränderung eines Gesetzes im Bundesrat, welches die Aufgabenwahrnehmung der Gemeinden und Gemeindeverbände berührt, soll ein zu schaffender Ausschuss für kommunale Angelegenheiten zwingend am Gesetzgebungsverfahren beteiligt werden.

Um die Beteiligung der Gemeinden am Gesetzgebungsverfahren des Landes verfassungsmäßig zu garantieren, sind die Länder aufgefordert, den Konsultationsmechanismus, soweit noch nicht geschehen, analog zum Beteiligungsgesetz in Hessen, in den Länderverfassungen zu verankern.

4. Gestaltungsfreiheit der Kommunen erhöhen

Aus liberaler Sicht gewährt nicht der Staat den Bürgern Freiheit, sondern die Bürger gewähren dem Staat Einschränkungen ihrer Freiheit, um das Gemeinwesen zu organisieren. Wo der Staat nicht regeln muss, da soll er es auch nicht tun. Die Freiheit vor dem Staat zu gewähren, die Freiheit zu fördern, selbständig zu denken, die freie Entwicklung der Gesellschaft zu ermöglichen, das ist Aufgabe des Staates. Dieses Staatsverständnis verpflichtet zum Aufgabenabbau sowie zur Rückführung von Normen und Standards auf allen Ebenen staatlichen und kommunalen Handelns.

Stattdessen werden in Deutschland mit über 85.000 Vorschriften und Gesetzen alle erdenkbaren Lebenssachverhalte geregelt. Es ist offensichtlich, dass mehr als 50% aller Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften nicht mehr erforderlich sind. Die FDP setzt sich auf allen Ebenen des Staates dafür ein, dass überflüssige Gesetze, Steuern und Verordnungen konsequent identifiziert und abgeschafft werden.

Die FDP fordert, dass zukünftig Gesetze mit einem Verfallsdatum versehen werden. Zugleich soll mit diesem Zeitkorsett eine Beweislastumkehr für jede staatliche Regelung eingeführt werden. Das heißt, es ist nicht mehr der Nachweis zu erbringen, dass eine Maßnahme abgeschafft werden kann, sondern es ist im Falle einer Verlängerung der Maßnahme der Nachweis zu erbringen, dass die Maßnahme weiter notwendig ist.

Die FDP setzt sich zudem dafür ein, dass der größte Teil der heutigen Genehmigungsverfahren zu Anmeldeverfahren umgestaltet werden: Statt dem bisherigen Grundsatz des Verbotes bis zur Genehmigung sollen alle Anträge als genehmigt gelten, denen die Verwaltung nicht binnen einer kurzen Frist widersprochen hat.

5. Privatisierungsspielräume besser nutzen

Eine gut funktionierende Verwaltung ist besonders in den Kommunen wichtig. Die Verwaltung ist Dienstleister für den Bürger. Um dies effizient und kostensparend zu gestalten, setzt die FDP auf Auslagern von Leistungen und wirtschaftliches Handeln. Die Definition kommunaler Kernaufgaben muss hierbei immerwährend neu gefunden werden.

Zuständigkeit hat erst dann ihren berechtigten Sinn, wenn die freiwillige Übernahme von Verantwortung und die bürgerschaftliche Selbstorganisation ihre Grenzen finden. Erst dort wo Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, Bürgerinitiativen, Selbsthilfeorganisationen und andere freiwillige Kooperationen die Grenze ihrer Möglichkeiten gefunden haben, ist die Kommune gefragt.

Aber auch dann muss die Kommune nicht zwangsläufig selber machen und gestalten, was private Dritte ebenso gut und wirtschaftlich erfüllen können.

Die FDP setzt sich dafür ein, dass in den Gemeindeordnungen der Länder entsprechende Grundsätze eingefügt werden (wie z.B. in §85 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz).

Bei allen übrigen Aufgaben ist von der Gemeinde zu prüfen, ob in Kooperation mit anderen Kommunen größere Einheiten für die Erstellung von Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich sind, z.B. bei den Verkehrsbetrieben, Kultureinrichtungen, der Abfallwirtschaft, den Krankenhäusern und der Wirtschaftsförderung. Auch hier ist die privatrechtliche Organisationsform gefordert. Public-Private-Partnership-Projekte sind gezielt auszubauen. Bei hoheitlichen Tätigkeiten ist die Zweckverbandslösung oder die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der richtige Weg.

Dem Subsidiaritätsgedanken entsprechend fordert die FDP die Aufnahme eines Privatisierungsgebots im Grundgesetz. Der Staat muss aufgrund eines solchen Gebots immer begründen, warum eine Angelegenheit einer öffentlichen Aufgabenwahrnehmung bedarf.

6. Arbeitslosen- und Sozialhilfe zusammenlegen

In der Vergangenheit bis in die Gegenwart ist eine immer größere Verlagerung der Finanzlast auf die Gemeinden infolge der Zunahme der Zahl der Sozialhilfeempfänger festzustellen, ohne dass die Gemeinden auf die Arbeitsmarktpolitik Einfluss nehmen können. Das heutige Nebeneinander von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ist verwaltungs- und kostenaufwendig. Einsparungen für die öffentliche Hand - insbesondere für die Gemeinden - aber auch für den Bund und nicht zuletzt die Beitragszahler sind nur durch eine effiziente Zusammenlegung der beiden Transferleistungen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe bei stärkerer Pauschalierung der Leistungen realisierbar.

Die Arbeitslosenhilfe muss deshalb vollständig mit der Sozialhilfe zu einem System mit einer Leistung, mit klaren Zuständigkeiten, eingleisigen Verfahren und schlanker Verwaltung zusammengefasst werden (Arbeitslosengeld II). Es gibt keine überzeugende Begründung dafür, warum es in Deutschland mehrere steuerfinanzierte Fürsorgeleistungen für einen Tatbestand, nämlich den der Arbeitslosigkeit, gibt. Bislang werden die Kosten wie auf Verschiebebahnhöfen zwischen den Arbeitsämtern und den Gemeinden hin- und hergeschoben. Das Verfahren ist ineffektiv, für den Empfänger undurchsichtig und für den Steuerzahler zu teuer.

Die organisatorische Verzahnung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe soll durch die Bildung einer gemeinsamen Anlaufstelle für Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger, so genannte „one-stop-career“-Center, gewährleistet werden, damit Beratung, Unterstützung, medizinische Dienste, individuelle Kontaktabbauung mit Unternehmen, Computertraining sowie begleitende Qualifizierung bei der Arbeitsuche mit dem gebündelten Personal des sozialen Sicherungssystems, unterstützt von Sozialarbeitern und

Psychologen und unter Einbeziehung von privaten Jobvermittlern sowie Zeitarbeit, in einem Haus stattfinden kann. Die bewährten Vermittlungskonzepte der kommunalen Sozialhilfeträger müssen dabei in die „one-stop-career“-Center integriert werden. In dieser gemeinsamen, ortsnahen Anlaufstelle aller beteiligten Institutionen, einschließlich privater und gemeinnütziger Vermittler und Verleiher, Wohlfahrtsverbänden und öffentlicher Trägern, sollen einerseits alle aktiven Leistungen, gewährt werden, andererseits auch Sanktionen ausgesprochen werden können, wenn die Anstrengungen der Anspruchsberechtigten unzureichend sind. Die Trägerschaft dieser gemeinsamen Anlaufstelle sollte sich nach dem Effektivitäts- und Subsidiaritätsprinzip ausrichten, und bestehende gut funktionierende Anlaufstellen auf kommunaler Ebene sollten als Vorbild erhalten bleiben.

Das Gerechtigkeitsprinzip „Keine Leistung ohne grundsätzliche Bereitschaft zur Gegenleistung“ muss deutlicher zur Geltung gebracht werden. Solange abgesenkte Regelsätze für arbeitsfähige Personen nicht realisiert sind, müssen die vorhandenen Sanktionsmechanismen in Zukunft straffer und stärker angewandt werden. Während bisher die Beweislast, dass ein Sozialhilfeempfänger entgegen seiner Behauptung arbeitsfähig ist, nach der Rechtsprechung beim Sozialamt liegt, muss hier gelten:

Es muss der Sozialhilfeempfänger darlegen, dass er nicht selber seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, wenn er vom Staat und damit vom Steuerzahler Hilfe will. Nur bei einem solchen Nachweis eigener Bemühungen zur Aufnahme von Arbeit besteht der Anspruch auf das so genannte sozio-kulturelle Existenzminimum, also die Leistungen, die über das materielle Existenzminimum hinaus für die Eingliederung des Bedürftigen in die Gesellschaft erforderlich sind. Ansonsten erfolgt eine Kürzung auf das materielle Existenzminimum.

Gleichzeitig sollte mit dieser Reform ein dauerhafter föderaler Finanzausgleich erfolgen: Von den durch den Wegfall der Arbeitslosenhilfe sowie weiterer Personalkosten ersparten Leistungen muss der Bund den Gemeinden einen – je nach ihren Aufwendungen – jährlich im voraus festgelegten Betrag geben, so dass ein Budgetsystem mit dem Anreiz zum sparsamen Haushalten geschaffen wird. Dieser den Kommunen jährlich vom Bund zu überweisende Pauschalbetrag sollte sich an den Bundesausgaben für die Arbeitslosenhilfe im letzten Jahr vor dem Inkrafttreten der Reform richten und dann regelmäßig angepasst werden. Städte und Gemeinden können nicht verbrauchte Mittel, etwa weil sie besonders viele Menschen vermittelt haben, behalten. Gleichzeitig müssen sie Unterdeckungen aus ihren Haushalten begleichen.

C. Verbesserung der finanziellen Lage der Gemeinden

Die Lösung der finanziellen Probleme der Kommunen duldet keinen Aufschub. Notwendig ist daher eine ebenso schnelle wie durchgreifende Reform, die zu nachhaltigen Einnahmeverbesserungen und Ausgabenbegrenzungen führt. Im Einzelnen setzt sich die FDP für folgende Verbesserungen ein:

- a) Die einseitigen Belastungen, die den Kommunen durch die verfehlte rot-grüne Finanzpolitik entstanden sind, müssen umgehend korrigiert werden:
- Die von Bundesrat und Opposition im Bundestag geforderte und von der rot-grünen Mehrheit bisher selbst in namentlicher Abstimmung abgelehnte Absenkung der Gewerbesteuerumlage auf das Niveau vor der rot-grünen Steuerreform (2,0 Mrd. Euro in 2003, 2,3 Mrd. Euro in 2004) muss realisiert werden.
 - Das Grundsicherungsgesetz muss entweder aufgehoben werden oder der Bund muss einen vollständigen Ausgleich für die Belastungen der Kommunen aus dem Grundsicherungsgesetz leisten (Entlastung der Kommunen mindestens 140 Mio. Euro).
- b) Die in diesem Papier vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reform der Gemeindefinanzen werden dazu führen, dass die Kommunen künftig über verlässlichere finanzielle Grundlagen verfügen. Dazu trägt insbesondere ein substantiell erhöhter Anteil der Kommunen an der kontinuierlich anwachsenden Umsatzsteuer bei.
- c) Die sich aus der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ergebenden Einsparpotentiale sollen nach Vorstellung der FDP vorrangig den Kommunen zu Gute kommen. Je nach Ausgestaltung des Modells sind Entlastungen für die Kommunen von mehr als 4 Mrd. Euro möglich.
- d) Weitere finanzielle Entlastungen in Milliardenhöhe werden durch folgende Reformelemente mittel- und langfristig zielen:
- erhöhte Anreize zum sparsamen Mitteleinsatz durch gesteigerten Wettbewerb auf kommunaler Ebene,
 - Abbau von Bürokratie und Lockerung von Normen und Standards und
 - konsequente Privatisierung von kommunalen Tätigkeiten.
- e) Um die Kommunen vor zusätzlichen finanziellen Belastungen durch neue Gesetze und Verordnungen des Bundes und der Länder wirksam zu schützen, werden die Rechte der Kommunen durch Stärkung des Konnexitätsprinzips und durch Einführung eines Konsultationsmechanismus wirksamer geschützt.

IV. Reform der Grundsteuer

Die Grundsteuer stellt heute nach dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer die dritt wichtigste steuerliche Einnahmequelle dar. Das Aufkommen beträgt ca. 6 Mrd. Euro, der Anteil an den Gemeindesteuern schwankt zwischen 10% in Gemeinden der alten und 25% in den neuen Bundesländern. Die heutige Ermittlung und Erhebung der Grundsteuer ist verwaltungsintensiv und für Bürger und Unternehmen nur schwer nachvollziehbar.

Eine aufkommensneutrale Reform der Grundsteuer ist deshalb dringend erforderlich. Die vorrangigen Ziele einer Reform der Grundsteuer müssen die

Vereinfachung und der Abbau von Verwaltungsaufwand und nicht zuletzt die Stärkung der kommunalen Autonomie sein.

Die Ertrags- und Verwaltungskompetenz der Grundsteuer sollte in eine Hand gelegt werden. Die Kommunen sollten für die Ermittlung und Erhebung der Grundsteuer vollständig eigenständig tätig werden. Dies erfordert jedoch ein wesentlich einfacheres Ermittlungs- und Bewertungsverfahren. Die Bemessung der Grundsteuer sollte deshalb an der Größe des Grundstücks sowie der Wohn- und Nutzfläche der Bebauung (kombinierte Boden- und Gebäudesteuer) anknüpfen. Die erforderlichen Daten sind liegen zum großen Teil in elektronischer Form vor.

Eine Abkehr von der heutigen Einheitsbewertung würde zudem die Abschaffung des sog. Bewertungsgesetzes ermöglichen. Mit einem solchen Schritt könnte die wertmäßige Grundlage für die Erhebung der Vermögensteuer beseitigt werden.

V. Liberale Gemeindefinanzreform als Meilenstein auf dem Weg zu einer umfassenden Steuerreform

Der hier vorgezeigte Weg zur Abschaffung der Gewerbesteuer stellt eine wesentliche Voraussetzung für die von der FDP vorgeschlagene große Steuerreform dar. Sie ist der Schlüssel zur radikalen Steuervereinfachung durch Wegfall der unterschiedlichen Einkunftsarten und Einführung eines einheitlichen Steuertarifs.

Das Konzept sieht für alle Einkünfte einen einheitlichen Stufentarif vor. Der von der FDP mit Sätzen von 15, 25 und 35% vorgeschlagene Stufentarif muss bei Inkrafttreten der liberalen Gemeindefinanzreform zur Kompensation der Kommunalsteuer, wie bereits zuvor für den Steuertarif 2005 dargestellt, entsprechend abgesenkt werden.

Dieser Tarif gilt auch für Kapitalgesellschaften. Ausschüttungen werden dabei immer mit 29,8% bei der Gesellschaft belastet. Beim Anteilseigner kann diese Steuer auf Antrag angerechnet werden. Die Besteuerung wird so rechtsformneutral.

Für die Bürger spielt es also keine Rolle, ob Einnahmen von einer Kapitalgesellschaft oder einer Personengesellschaft, durch selbständige oder nichtselbständige Arbeit erzielt werden.

Zur Freistellung des Existenzminimums gibt es für jeden Bürger, also auch für jedes Kind, einen einheitlichen Grundfreibetrag von 7.500 Euro. Der besonderen Belastung von Familien einschließlich der Alleinerziehenden wird durch diese Verdoppelung des Freibetrags für Kinder Rechnung getragen. Das Kindergeld wird entsprechend angepasst.

Das Einkommensteuerrecht wird im Übrigen durch den Wegfall von Sondertatbeständen, Steuerbefreiungen und Steuervergünstigungen vereinfacht. „Steuern mit Steuern“ soll es künftig nicht mehr geben. Staatliche Förderung bestimmter Zwecke ist nur noch durch direkte Zahlungen möglich. Das schafft mehr Transparenz und zwingt Leistungsempfänger und den Staat laufend zur Rechtfertigung der Fördermaßnahme.

Ein so vereinfachtes Einkommensteuerrecht führt zu einer gerechten und damit akzeptablen Belastung. Die angestrebte Reform muss zudem zu einer so kräftigen Nettoentlastung für alle Steuerpflichtigen führen, dass zum einen Anreize zur Steuervermeidung und zur Schwarzarbeit möglichst beseitigt werden und zum anderen Bürger und Unternehmen einen deutlichen finanziellen Spielraum bekommen. Dies wird zu einer erheblichen Zunahme der Investitionen führen und zwar sowohl im privaten Bereich als auch im Bereich der Unternehmen. Nur dies führt zu einem Wirtschaftsaufschwung und damit zu neuen Arbeitsplätzen.

VI. Kommission Liberale Gemeindefinanzreform

Initiatoren

Prof. Dr. Andreas Pinkwart, MdB

Vorsitzender der Kommission Liberale Gemeindefinanzreform
Obmann der FDP-Fraktion im Finanzausschuss

Werner Becker-Blonigen

Bundesvorsitzender der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker (VLK)
Bürgermeister der Stadt Wiehl

Prof. Dr. Karl-Heinz Paqué, MdL

Minister der Finanzen in Sachsen-Anhalt

Hermann Rind

Stellv. Vorsitzender des BFA Wirtschaft, Finanzen und Steuern der FDP
Ehem. Vorsitzender des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
Steuerberater

Dr. Hermann Otto Solms, MdB

Vizepräsident des Deutschen Bundestages
Finanzpolitischer Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion

Mitglieder

Dr. Stefan Berndes

Vorsitzender der FDP-Kommission Reform des Föderalismus

Wolfram Dette

Oberbürgermeister der Stadt Wetzlar

Roland von Hunnius, MdL

Finanzpolitischer Sprecher der FDP-Landtagsfraktion Hessen

Christian Lindner, MdL

Sprecher für Kinder, Jugend und Familie der FDP-Landtagsfraktion NRW

Gisela Piltz, MdB

Kommunalpolitische Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion

Gerhard Schüßler

stellv. Landesvorsitzender der VLK NRW

Michael Theurer, MdL

Oberbürgermeister der Stadt Horb
Europa-, Medien- und Rechtspolitischer Sprecher der FDP-LTF-BaWue

Sachverständige

Prof. Dr. Charles B. Blankart

Humboldt-Universität zu Berlin
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Mathias Lefarth

Leiter der Abteilung Steuer und Finanzpolitik des
Zentralverbands des deutschen Handwerks

Dr. Hans Lethaus

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Stellv. Vorsitzender des VC-Steuerausschusses,

Prof. Dr. Wernhard Möschel

Lehrstuhl für Bürgerl. Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht
Universität Tübingen

Prof. Dr. Dietmar Wellisch

Universität Hamburg, International Tax Institute (IIFS)
Business Taxation and Public Economics, Steuerberater

Mitarbeiter:

Dr. Paul Breloh

Ministerialdirektor a.D.

Rudi Hielscher

Büroleiter von Prof. Dr. Andreas Pinkwart, MdB

Dr. Günter Hofmann

Referent für Steuern und Finanzen der FDP-Bundestagsfraktion

Annett Witte

Persönliche Referentin von Dr. Hermann Otto Solms